



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 28.02.2007

Nr. 2/2007

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2006 15

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

- Bekanntmachung der Stadt Bückeburg; 38. Änderung des Flächennutzungsplans; Bebauungsplan Nr. 71 „Falkingsviertel“ 15

- Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (*Stadt Rinteln*) 16

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung an Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich Tätige vom 06.06.2002 (*Stadt Rinteln*) 16

- Rechtsverordnung über die Öffnung der Stadthäger Geschäfte am 25.03.2007 anlässlich des Frühjahrskrammmarktes, am 16.09.2007 anlässlich der Autoschau und am 14.10.2007 anlässlich des Herbstkrammmarktes 17

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Freibades in der Samtgemeinde Lindhorst 17

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2006 18

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten in der Samtgemeinde Nenndorf 18

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten der Samtgemeinde Nenndorf 18

- Rechtsverordnung über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Bad Nenndorf 19

- Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2007 19

- Haushaltssatzung der Gemeinde Pollhagen für das Haushaltsjahr 2007 19

- Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2007 20

- Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2007 20

12. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt über die Abgrenzung einer Teilfläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für einen Teilbereich des Ortsteils Liekwegen der Gemeinde Nienstädt 21

- Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2007 22

- Haushaltssatzung der Gemeinde Hülsede für das Haushaltsjahr 2007 22

- Haushaltssatzung der Gemeinde Messenkamp für das Haushaltsjahr 2007 23

- Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Messenkamp 23

- Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Rodenberg 24

Bekanntmachung der Haushaltssatzung (<i>Gemeinde Auhagen</i>)	26
Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Sachsenhagen (Marktsatzung)	26
Bekanntmachung der Haushaltssatzung (<i>Stadt Sachsenhagen</i>)	27
C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	
II. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Ohndorf“ in Hohnhorst im Landkreis Schaumburg	28
D Sonstige Mitteilungen	

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Werktag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Werktage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de
Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung am 31.10.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) Im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	erhöht um		2.714.700 €
	vermindert um		2.200.200 €
die Ausgaben	erhöht um		6.062.500 €
	vermindert um		2.523.600 €

b) Im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	erhöht um		610.400 €
	vermindert um		1.574.400 €
die Ausgaben	erhöht um		557.200 €
	vermindert um		1.521.200 €

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge

gegenüber bisher

a) Im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen		159.348.700 €	
die Ausgaben		182.660.100 €	
b) Im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen und die Ausgaben		27.187.400 €	

nunmehr festgesetzt auf

a) Im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen		159.863.100 €	
die Ausgaben		186.199.000 €	
b) Im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen und die Ausgaben		26.223.400 €	

c) Der Wirtschaftsplan der Volkshochschule für das Wirtschaftsjahr 2006/2007 wird

im Erfolgsplan			
in den Erträgen auf		3.409.800 Euro	
in den Aufwendungen auf		3.409.800 Euro	

im Vermögensplan			
in der Einnahme auf		664.200 Euro	
in der Ausgabe auf		664.200 Euro	

festgesetzt.

Die übrigen Wirtschaftspläne werden nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 8.989.900 Euro um 1.000.000 Euro vermindert und damit auf 7.989.900 Euro neu festgesetzt.

§§ 3 - 6

Keine Änderungen.

Stadthagen, den 01.11.2006

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Heinz-Gerhard Schöttelndreier

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 65 NLO in Verbindung mit 92 Abs. 2 NGO in der bis 31.12.2005 geltenden Fassung (NGO-alt) in Verbindung mit Art. 6, Abs. 2 und 3 des „Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften“ vom 15.11.2005 (NGO-neu) und dem § 94 Abs. 2 NGO sowie 15 Abs. 6 N FAG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport mit Verfügung vom 31.01.2007 unter dem Aktenzeichen 32.113-10302-257000 (2006) erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer Samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Kreishaus Stadthagen, Jahnstraße 20, Zimmer 403, öffentlich aus.

Stadthagen, den 05.02.2007

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Heinz-Gerhard Schöttelndreier

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg

Nachstehende Bauleitpläne wurden vom Landkreis Schaumburg genehmigt bzw. vom Rat der Stadt Bückeburg beschlossen:

38. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Landkreis Schaumburg hat mit Schreiben vom 20.02.2007, Az: 6320/00242/2007, die 38. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt.

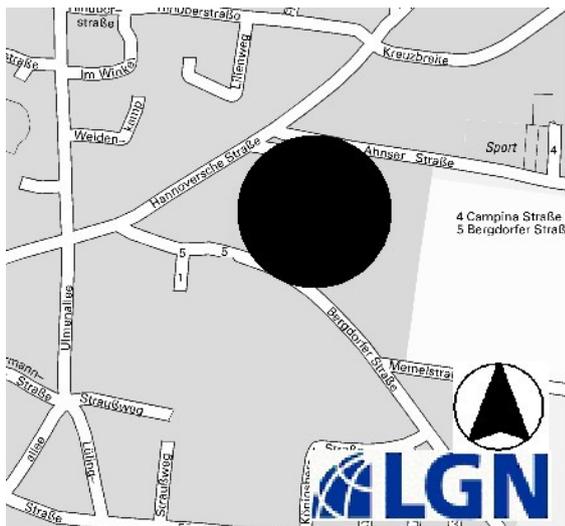
Bebauungsplan Nr. 71 „Falkingsviertel“

Der Rat der Stadt Bückeburg hat den Satzungsbeschluss (B-Plan) in der Sitzung am 29.06.2006, den Feststellungsbeschluss (F-Plan) am 08.02.2007 gefasst.

Inhaltlich haben die o.g. Bauleitpläne zum Ziel, den ehemaligen Gewerbestandort „Kögel“ nach Freimachung der Fläche zu einem Wohngebiet zu entwickeln. Im Übergang zum bestehenden Gewerbegebiet „Kreuzbreite“ ist eine Sonderbaufläche/ Sondergebiet ausgewiesen.

Der Geltungsbereich dieser Bauleitpläne ist nahezu identisch und befindet sich östlich der Hannoverschen Straße, südlich der Ahnser Str. und nördlich der Bergdorfer Straße, er ist aus der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen.

(weiter auf Seite 16)



Die o.g. Bauleitplanzeichnungen jeweils mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Bückeburg im Fachbereich 3 Bauen und Planen bereitgehalten und können dort während der Sprechzeiten

montags - freitags 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
 donnerstags auch 14.30 Uhr – 18.00 Uhr

eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Rechtsbehelf:

Gemäß § 215 (1) BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 2 und 3 Satz 2 Bau GB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bückeburg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigungen von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bückeburg, den 26.02.2007

Der Bürgermeister
 Brombach

Festsetzung der Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung

Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 01.02.2007 beschlossen:

I. Aufwandsentschädigung für Vertretungstätigkeiten in Unternehmen und Einrichtungen

Die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) für die Vertretungen der Stadt Rinteln in den Organen der Unternehmen

- 1. **Stadtwerke Rinteln GmbH/Bäderbetriebe Rinteln GmbH**
- 1.1 als Aufsichtsratsmitglied i.H.v. 40 € Sitzungsgeld
- 1.2 für den Vorsitz im Aufsichtsrat i.H.v. 80 € Sitzungsgeld
- 1.3 für den stv. Vorsitz im Aufsichtsrat i.H.v. 50 € Sitzungsgeld
- 1.4 als Mitglied der Gesellschafterversammlung i.H.v. 40 € Sitzungsgeld

- 2. **Gemeinnützigen Verwaltungs- und Siedlungs GmbH**
i.H.v. 20 € Sitzungsgeld
- 3. **Verkehrsbetriebe Extertal-Extertalbahn GmbH (VBE)/VBE Spedition-GmbH/Karl Köhne Omnibusbetriebe-GmbH**
i.H.v. 100 € Sitzungsgeld
- 4. **Rinteln-Stadthagener-Verkehrs GmbH**
i.H.v. 50 € Sitzungsgeld
- 5. **Schaumburger Trinkwasserverbund GmbH**
i.H.v. 80 € Sitzungsgeld

wird festgestellt.

II. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Rinteln, den 01.02.2007

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
 Karl-Heinz Buchholz

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung an Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich Tätige vom 06.06.2002

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neubekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 01.02.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Verdienstaussfall

- (1) Einen Anspruch auf Verdienstaussfall haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte oder Ehrenbeamtinnen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsrats- und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.

Diesem Personenkreis wird der durch die Wahrnehmung ihres Mandats entstandene Verdienstaussfall bis zur Höhe von 25,00 EURO je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt.

Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird auf Antrag gewährt, insbesondere für Sitzungen und Veranstaltungen i.S. von § 2 Abs. 3.

(2) Bei den Anspruchsberechtigten, die als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung gehindert sind, wird die Stadt im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten und mit dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsentgelt einschließlich der Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge weitergezahlt wird.

Der Verdienstaussfall ist nachzuweisen. Die Stadt erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der sich aus Abs. 1 ergebenden Höchstgrenze.

(3) Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 87 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2006 werden

im Verwaltungshaushalt
die Einnahmen und die Ausgaben vermindert um 4.000 EUR
im Vermögenshaushalt
die Einnahmen und die Ausgaben erhöht um 450.700 EUR

und damit der Gesamtbetrag

gegenüber bisher
im Verwaltungshaushalt
die Einnahmen und die Ausgaben 12.956.200 EUR
im Vermögenshaushalt
die Einnahmen und die Ausgaben 1.923.400 EUR

nunmehr festgesetzt auf
im Verwaltungshaushalt
die Einnahmen und die Ausgaben 12.952.200 EUR
im Vermögenshaushalt
die Einnahmen und die Ausgaben 2.374.100 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 621.100 EUR um 197.500 EUR vermindert und damit auf 423.600 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 183.200 EUR erhöht und damit auf 183.200 EUR neu festgesetzt.

Die Festsetzungen der §§ 4 – 6 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Bad Nenndorf, 14.12.2006

Samtgemeinde Nenndorf

Reese
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Nenndorf für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 30.01.2007 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/31 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, Zimmer 46, öffentlich aus.

Bad Nenndorf, den 12.02.2007

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Reese

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten in der Samtgemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S 382) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 8. Februar 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

a) § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Nachmittagsbetreuung wird in den Kindergärten Bad Nenndorf und Haste und die Ganztagsbetreuung in den Kindergärten Bad Nenndorf und Hohnhorst angeboten.

b) Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

Hortgruppe
Für Grundschul Kinder wird in Bad Nenndorf und Haste eine Hortgruppe mit einer Betreuungszeit von 13.00 bis 17.00 Uhr eingerichtet.

c) Die bisherigen §§ 5 bis 8 werden zu §§ 6 bis 9.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2007 in Kraft.

Bad Nenndorf, den 12. Februar 2007

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Reese

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten der Samtgemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 6,8,40,76 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 8. Februar 2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

a) § 1 wird um Absatz 3 ergänzt:

Die Betreuungsgebühr für die Hortbetreuung beträgt monatlich 120,00 Euro.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2007 in Kraft.

Bad Nenndorf, den 12. Februar 2007

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Reese

Rechtsverordnung über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Bad Nenndorf

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S.875) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19. Dezember 1990 (Nds. GVBl. S.491) sowie der §§ 57 und 71 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S.229) – jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen - hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf am 8. Februar 2007 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Bad Nenndorf dürfen unter Befreiung von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein am

Sonntag, 25. März 2007
„Gartenträume“ u. „Moorwannenrennen“

Sonntag, 10. Juni 2007
Stadtfest „Fit is Fun“ (Kurparklauf & Spiel und Sport)

Sonntag, 2. September 2007 „Fabelhaftes Bad Nenndorf“

Sonntag, 14. Oktober 2007 Bauernmarkt

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Nenndorf, 12. Februar 2007
Samtgemeinde Nenndorf
Der Samtgemeindebürgermeister
Reese

Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Haste am 15.01.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 1.123.300 Euro
in der Ausgabe auf 1.123.300 Euro
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 1.043.200 Euro
in der Ausgabe auf 1.043.200 Euro festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister nach § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 1.500 Euro:
Überschreitungen bis 300 Euro,

bei Haushaltsansätze über 1.500 Euro bis einschl. 6.000 Euro:
Überschreitungen bis 500 Euro,

bis Haushaltsansätzen über 6.000 Euro:
Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens jedoch bis zu 1.500 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 300 Euro als unerheblich.

Haste, den 15.01.2007

Gemeinde Haste

Sandmann
Bürgermeister
Bremer
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 NGO in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften Kommunaler Körperschaften (BekVo-Kom) vom 14.04.2005 Nds.GVBl. S. 107 und § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Haste für 7 Tage, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 42, Haste, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haste, den 22.02.2007

Bremer
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Pollhagen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Pollhagen in seiner Sitzung am 31. Januar 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf 473.500 €
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf 63.500 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag für Kassenkredite wurde nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Niedernwöhren wahrgenommen werden.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Pollhagen, den 31.01.2007

Wischhöfer
Bürgermeister

Hartmann
Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, 31712 Niedernwöhren, Hauptstr. 46, öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Niedernwöhren, d. 19.02.2007

Hartmann
Gemeindedirektor

I

Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 30. Januar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.161.300,-- €
in der Ausgabe auf	2.161.300,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	361.300,-- €
in der Ausgabe auf	361.300,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,-- € festgesetzt.

§ 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	285 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	285 v.H.

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 89 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,-- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Helpsen, den

Neitsch
Bürgermeister

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 14.02.2007, Az 20 14 10/51 mitgeteilt, dass er von der Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Helpsen Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Helpsen, Bahnhofstraße 29, 31691 Helpsen sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, den 21. Februar 2007

Neitsch
Bürgermeister

I

Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hesse auf seiner Sitzung am 18. Dezember 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.235.600,-- €
in der Ausgabe auf 1.235.600,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 165.000,-- €
in der Ausgabe auf 165.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,-- € festgesetzt.

§ 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 295 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 305 v.H.

2. Gewerbesteuer 310 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgabe gemäß § 89 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.500,-- € im Einzelfall als unerheblich.

31693 Hesse, den 18. Dezember 2006

Vehling
Bürgermeister

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 24.01.2007 Az 20 14 10/52 mitgeteilt, dass es von der Haushaltssatzung 2007 Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben

Der Haushaltsplan liegt gem. § 36 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Hesse, Dorfstraße 25, 31693 Hesse sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31693 Hesse, den 05. Februar 2007

Vehling
Bürgermeister

12. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt über die Abgrenzung einer Teilfläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für einen Teilbereich des Ortsteils Liekwegen der Gemeinde Nienstädt

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des BauGB hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 31. Januar 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsanlass

Die Gemeinde kann gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 des BauGB durch Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind. Gem. Ziffer 3 dieser Bestimmung können einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind. Diese Voraussetzungen treffen für den Geltungsbereich der 12. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt zu. Die Flächen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 sind als Wohngebiet (WE-Gebiet) geprägt.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 12. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt liegt im Ortsteil Liekwegen und ist im beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 kenntlich gemacht. Dieser Übersichtsplan wird Bestandteil dieser Satzung. **(Karte ist im Anschluss an Seite 28 als Anlage 1 beigefügt)**

§ 3 Gegenstand der Satzung

1. Die mit A in der Planzeichnung dargestellten Flächen werden gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugeordnet.

2. Die mit B in der Planzeichnung dargestellten Flächen werden gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den angrenzenden im Zusammenhang bebauten Ortsteil als Außenbereichsflächen einbezogen. Auf diesen Flächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

§ 4 Festsetzungen

1. Natur und Landschaft

Entwicklung eines naturnahen Feldgehölzstreifens

Innerhalb des Satzungsbereiches, südlich an der Grenze zur freien Ackerfläche gelegen, ist zur Siedlungseingrünung und als Ausgleich der verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt ein Streifen von ca. 2 m in einer Gesamtfläche von 170 qm naturnah mit einheimische, standortgerechten Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.

Die Pflanzung soll aus 95 % Staucharten sowie 5 % Baumarten als Heister bestehen. Die Anpflanzungen sollen aus 2 x verpflanzten Arten ein- bis zweireihig mit einem Pflanzenabstand in der Reihe von 1,5 m erfolgen. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

Baumpflanzung auf Privatgrundstücken

Innerhalb der neu zuschaffenden Bauplätze ist auf jedem Grundstück mindestens ein standortgerechter mittel- bis großkroniger Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und zu erhalten.. Die Baumpflanzungen sind in der Fertigstellung der Wohngebäude folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Mindestzahl der gepflanzten Bäume im B-Bereich ist 3 Stück.

Einhaltung eines Baufensters bei dem Bau neuer Wohngebäude mit einer rückwärtigen Baugrenze gemäß Plan zur Oberstraße.

Auf den im Landschaftsplan zu dieser Innenbereichssatzung unter Ziffer 5.3 enthaltenen Lageplan wird verwiesen.

Diese Festsetzungen gelten für den B-Bereich der Innenbereichssatzung.

Für den A-Bereich wird angeordnet, Schutz der Bergehalte auf dem nördlichen Teil des Flurstücks 93/5, gelegen zwischen den Flurstücken 106/5 im Westen und 93/7 im Osten.

Zum Schutz dieser Bergehalte wird angeordnet, dass alle Veränderungen im Boden- und Vegetationsbereich sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Bereich der Bergehalte unzulässig sind.

2. Maßnahmen zur Regulierung des Wasserabflusses

Auf den Privatgrundstücken im Teilgebiet B ist eine Regenwasserrückhaltung in Form von Versickerungsanlagen (Mulden, Rigolen, Zisternen oder ähnlichem) durchzuführen. Hierfür ist auf jedem Grundstück ein Rückhalteraum mit einem Stauvolumen von mindestens 2,5 cbm pro 100 qm versiegelter Fläche vorzuhalten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft

31688 Nienstädt, den 31. Januar 2007

Harmening
Gemeindedirektor

Widdel
Bürgermeister

**I
Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 31. Januar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	3.189.300,-- €
in der Ausgabe auf	3.189.300,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	483.600,-- €
in der Ausgabe auf	483.600,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,-- € festgesetzt.

§ 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- | | |
|--|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 295 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 305 v.H. |

2. Gewerbesteuer

310 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 89 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bei jeder einzelnen Haushaltsstelle bis zur Höhe von 2.000,-- € als unerheblich.

31688 Nienstädt, den 31. Januar 2007

Widdel
Bürgermeister

Harmening
Gemeindedirektor

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 14.02.2007 Az 20 14 10/53 mitgeteilt, dass er von der Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Nienstädt Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Nienstädt, Sülbecker Straße 13, 31688 Nienstädt sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31688 Nienstädt, 21. Februar 2007

Harmening
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung;
Haushaltssatzung der Gemeinde Hülsede für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hülsede in der Sitzung am 23.01.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

a) im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	537.600 Euro
in der Ausgabe auf	537.600 Euro

b) im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	65.800 Euro
in der Ausgabe auf	65.800 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für ihre Teilnahme an Rats-, und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld.

Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstauffalles; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde nach § 4 dieser Satzung. Kosten für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes werden nach § 7 dieser Satzung besonders vergütet.

(2) Das Sitzungsgeld beträgt je Sitzung: 15,-- Euro.

(3) Als Sitzung im Sinne von Abs. 1 gelten:

- a) Sitzungen des Rates,
- b) Fraktionssitzungen, jedoch beschränkt auf höchstens 4 Sitzungen im Jahr,
- c) sonstige Veranstaltungen, sofern die Organe der Gemeinde hierzu eingeladen haben oder die Teilnahme vom Rat der Gemeinde genehmigt worden ist.

(4) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister/in und seine/ihre Vertreter/innen

Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an den/die Bürgermeister/in 170,-- Euro
- b) an den/die stellv. Bürgermeister/in 60,-- Euro.

§ 4 Fahrtkosten

(1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Fahrtkosten je Sitzung: 5,-- Euro.

(2) Bei zwei unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen an einem Tag erhalten Ratsmitglieder, die an beiden Sitzungen teilgenommen haben, nur einmal die Fahrtkostenpauschale je Sitzung.

§ 5 Aufwandsentschädigung für den/die Gemeindedirektor/in und seinen/ihre Stellvertreter/in

Der/die ehrenamtliche Gemeindedirektor/in und sein/ihre Stellvertreter/in erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich:

- a) Gemeindedirektor/in 90,-- Euro
- b) Stellv. Gemeindedirektor/in 60,-- Euro.

§ 6 Verdienstauffallentschädigung

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstauffall haben:

- a) ehrenamtlich tätige Personen,
- b) Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstauffall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Der Ersatz des Verdienstauffalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft ge-

machten Einkommens festgesetzt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(3) Ratsfrauen und Ratsherren, die

- a) einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
- b) keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können und denen
- c) im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, oder
- d) für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile, erhalten einen Pauschalsatz in Höhe von 15,00 Euro je Stunde.

Der Pauschalsatz ist vom Ratsmitglied im Einzelfall zu beantragen.

(4) Die Entschädigung für Verdienstauffall wird auf höchstens:

- a) je Stunde 15,-- Euro und
- b) je Tag 60,-- Euro begrenzt.

§ 7 Reisekostenvergütung

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren sowie ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstauffall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Messenkamp vom 10.04.1990 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Messenkamp, den 17. Januar 2007

Gemeinde Messenkamp

Der Bürgermeister
Witte

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Satzung über Aufwands-, Verdienstauffall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Rodenberg

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rodenberg in seiner Sitzung am 21. Februar 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigungsumfang

(1) Für die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr, für die Tätigkeit der nicht dem Rat an gehörenden Ausschussmitglieder und für die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Rodenberg werden Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.

Zu den Entschädigungen gehören:

- a) Aufwandsentschädigung
- b) Verdienstauffallentschädigung
- c) Fahrtkosten und Reisekostenvergütung

(2) Monatliche Entschädigungen werden unabhängig vom Beginn oder vom Ende der Tätigkeit jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt. Führt der/die Empfänger/in der monat-

lichen Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen länger als vier Wochen nicht aus, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über vier Wochen hinausgehende Zeit auf 25 Prozent. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreter/in 75 Prozent der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen.

(3) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für ihre Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einer Monatspauschale und einem Sitzungsgeld zusammensetzt.

Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstauffalles; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes nach § 6 dieser Satzung. Kosten für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes werden nach § 9 dieser Satzung besonders vergütet.

(2) Die Monatspauschale beträgt: 35,-- Euro.

(3) Das Sitzungsgeld beträgt je Sitzung: 15,-- Euro.

(4) Als Sitzung im Sinne von Abs. 1 gelten:

a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse,

b) Fraktionssitzungen, jedoch beschränkt auf höchstens 15 Sitzungen im Jahr,

c) sonstige Veranstaltungen, sofern die Organe der Stadt hierzu eingeladen haben oder die Teilnahme vom Verwaltungsausschuss oder Rat der Stadt genehmigt worden ist.

(5) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den/die Bürgermeister/in, seine/ihre Vertreter/innen, die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden und die Beigeordneten

Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den/die Bürgermeister/in 380,-- Euro

b) an den/die stellv. Bürgermeister/in 120,-- Euro,

c) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden 120,-- Euro,

d) an die Beigeordneten 80,-- Euro.

Werden mehrere Funktionen von einem Ratsmitglied wahrgenommen, wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld entsprechend § 2 dieser Satzung.

§ 5 Sitzungsgeld, Reise- und Fahrtkosten für die Mitglieder des Umlegungsausschusses

Der/Die Vorsitzende oder sein/ihr Vertreter/in des Umlegungsausschusses erhält eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von **154,-- Euro**, die übrigen Mitglieder in Höhe von **31,-- Euro** je Sitzung. Die Reisekosten richten sich nach den geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Die dem Umlegungsausschuss angehörenden Ratsmitglieder erhalten Fahrtkosten nach § 6 dieser Satzung.

§ 6 Fahrtkosten

(1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten als Fahrtkosten je Sitzung: 5,-- Euro.

(2) Bei zwei unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen an einem Tag (z.B. Verwaltungsausschusssitzung mit anschließender Ratssitzung) erhalten Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen, die an beiden Sitzungen teilgenommen haben, nur einmal die Fahrtkostenpauschale je Sitzung.

§ 7 Aufwandsentschädigung für den/die Stadtdirektor/in und seinen/ihre Stellvertreter/in

Der/Die ehrenamtliche Stadtdirektor/in und sein/ihre Stellvertreter/in erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich:

a) Stadtdirektor/in 240,-- Euro

b) Stellv. Stadtdirektor/in 160,-- Euro.

§ 8 Verdienstauffallentschädigung

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstauffall haben:

a) ehrenamtlich tätige Personen,

b) Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,

c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstauffall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Stadt entstanden ist. Der Ersatz des Verdienstauffalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstauffallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(3) Ratsfrauen und Ratsherren, die

a) einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,

b) keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können und denen

c) im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, oder d) für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile, erhalten einen Pauschalsatz in Höhe von 15,00 Euro je Stunde. Der Pauschalsatz ist vom Ratsmitglied im Einzelfall zu beantragen.

(4) Die Entschädigung für Verdienstauffall wird auf höchstens:

a) je Stunde 15,-- Euro und

b) je Tag 60,-- Euro begrenzt.

§ 9 Reisekostenvergütung

Für von der Stadt angeordnete Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren sowie ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2007 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Rodenberg vom 13.02.2002 außer Kraft.

Rodenberg, den 21. Februar 2007

Stadt Rodenberg

Der Bürgermeister
Altenburg

Der Stadtdirektor
Heilmann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Auhagen in der Sitzung am 13. Januar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	533.700,00 EUR
in der Ausgabe auf	533.700,00 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	163.700,00 EUR
in der Ausgabe auf	163.700,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

§ 6

Die Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die der Gemeindedirektor gem. § 89 Abs. 1 NGO genehmigen darf, wird auf 2.000,00 Euro festgesetzt.

31553 Auhagen, den 13. Januar 2007

Blume
Bürgermeister und Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Gemeindebüro in Auhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31553 Auhagen, den 20. Februar 2007

Gemeinde Auhagen

Der Bürgermeister
Blume

Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Sachsenhagen (Marktsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352), und des Titels IV der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 01. 1995 (BGBl. S. 425) hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in seiner Sitzung am 21. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Marktbereich

1. Die Stadt Sachsenhagen betreibt einen Frühjahrsmarkt und einen Herbstmarkt als Krammarkt.
2. Der Standort der Märkte wird gem. § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung festgesetzt.

§ 2 Markthoheit

1. Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf der Marktfläche wird während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist.
2. Während des Marktes, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, geht der Marktverkehr dem üblichen Fahrzeug- und Fußgängerverkehr vor.

§ 3 Markttage und Marktzeit

1. Der Frühjahrsmarkt findet jeweils am zweiten Dienstag im März statt.
2. Der Herbstmarkt findet jeweils am zweiten Dienstag im November statt.
3. Die Markttage werden im Marktkalender veröffentlicht.
4. Marktzeit ist von 10.00 - 22.00 Uhr. Nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Sperrzeitverordnung kann aus besonderem Anlass eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.

§ 4 Marktartikel und -geschäfte

1. Auf dem Krammarkt sind der Verkauf von Waren aller Art nach § 68 der Gewerbeordnung und die Verabreichung von Getränken und Speisen nach § 68 der Gewerbeordnung zugelassen.

§ 5 Zulassung zu den Märkten

1. Die Standplätze werden von der Stadt Sachsenhagen durch eine schriftliche Nachricht den Marktbezieherinnen und Marktbezieher zugewiesen. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Platz.

2. Der zugewiesene Standplatz darf in der festgesetzten Zeit nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Eine Überlassung an andere Personen, das Gestatten der Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztausch ist unzulässig.

§ 6 Zuweisung der Standplätze

Die Stadt weist die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.

§ 7 Aufbau und Räumung der Märkte

1. Wann mit dem Aufbau der Stände für den Krammarkt begonnen werden darf, ist den Platzverträgen zu entnehmen. Der Krammarkt muss nach Beendigung des Marktes geräumt sein. Während der Marktzeit sind Auf- und Abbauten nicht gestattet. Ausnahmeregelungen sind mit der Stadt abzustimmen.

2. Nach dem Aufbau ist die Marktfläche von Fahrzeugen zu räumen. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Wohn- und Packwagen sind an den von der Stadt zugewiesenen Plätzen abzustellen.

Wird ein Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen oder wird er vorzeitig geräumt, kann die Stadt den Platz anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung der Standgebühren besteht nicht.

3. Die Standplätze müssen in dem Zustand zurückgelassen werden, in dem sie übernommen worden sind.

§ 8 Verkauf

1. Es darf nur von den Standplätzen verkauft werden. Lose dürfen auch vor den Ständen verkauft werden.

2. Soweit spezialgesetzliche Vorschriften zu berücksichtigen sind, sind diese anzuwenden und zu beachten.

3. Die Marktbezieherinnen und Marktbezieher haben an ihrem Geschäft ein Schild in Höhe von mindestens 20 x 30 cm mit dem Namen und Anschrift der Inhaberin oder des Inhabers oder ggf. der Firmenanschrift deutlich sichtbar anzubringen.

4. Alle Geschäfte müssen während der Marktzeit geöffnet und bei dunkler Witterung beleuchtet sein.

§ 9 Platzreinigung

1. Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden.

2. Die Standinhaber sind verpflichtet, täglich nach Schluss der Marktveranstaltung und nach dem Abbau der Geschäfte ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen von Verpackungsmaterial, Kehr- und sonstigen Abfällen zu reinigen und die Abfälle in den von der Stadt aufgestellten Abfallbehältern zu deponieren.

§ 10 Verhalten auf dem Markt

1. Alle Benutzerinnen und Benutzer haben auf dem Markt die Bestimmungen dieser Marktsatzung zu beachten und die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, die Unfallverhütungsvorschriften, das Bundesseuchengesetz und die lebensmittelrechtlichen Vorschriften, in ihren jeweils gültigen Fassungen, einzuhalten.

2. Die Anweisungen der Vertreterinnen und Vertreter der Stadt und der Gewerbe- und Lebensmittelüberwachung sind zu befolgen.

3. Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten. Die Marktbezieherinnen und Marktbezieher sind verpflichtet, den Behörden über ihr Geschäft Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzuzeigen. Diese Nachweise haben sie während der Markt-

zeit stets bei sich zu führen; das gilt auch für die Gesundheitszeugnisse nach dem Bundesseuchengesetz.

4. Motorräder, Mopeds und Fahrräder sind außerhalb des Marktes abzustellen.

5. Auf dem Krammarkt sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten, Zuwiderhandlungen

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung mit einer Geldbuße, in schwersten Fällen bis 5.000,- € geahndet werden. Strafbestimmungen des Bundes- und Landesrechts bleiben unberührt. Personen, die die öffentliche Sicherheit gefährden oder stören, können vom Markt verwiesen werden.

2. Wer trotz Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung verstößt, kann befristet oder in besonders schweren Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.

§ 12 Haftung und Versicherung

1. Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Sachsenhagen haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2. Mit der Zuweisung des Standplatzes wird von der Stadt keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbezieherinnen und Marktbezieher oder ihrem Personal eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen übernommen.

3. Die Marktbezieherinnen und Marktbezieher haften der Gemeinde für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihrem Personal oder den Lieferanten verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Stadt unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden.

4. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbezieherinnen und Marktbezieher auf Verlangen der Stadt das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 13 Gebührenpflicht

Von den auf dem Markt zugelassenen Marktbezieherinnen und Marktbezieher sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem in der Stadt Sachsenhagen stattfindenden Frühjahrs- und Herbstmarkt (Marktgebührensatzung) in ihrer jeweiligen gültigen Fassung zu entrichten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2007 in Kraft.

Sachsenhagen, den 15. Februar 2007

Henke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in der Sitzung am 21.

Dezember 2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 1.155.500,00 EUR
in der Ausgabe auf 1.155.500,00 EUR
im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 821.800,00 EUR
in der Ausgabe auf 821.800,00 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 6

Die Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die der Bürgermeister gem. § 89 Abs. 1 NGO genehmigen darf, wird auf 1.800,00 EUR festgesetzt.

Sachsenhagen, den 21. Dezember 2006

Henke
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sachsenhagen, den 20. Febr. 2007

Stadt Sachsenhagen

Der Bürgermeister
In Vertretung
Lichtinger

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

II. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Ohndorf“ in Hohnhorst im Landkreis Schaumburg

Aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Ohndorf“ in seiner Sitzung am 30.01.2006 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 16 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand besteht aus 3 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.

Artikel II

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis in Kraft.

Reese
Verbandsvorsteher

Die II. Änderungssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Ohndorf“ wird hiermit gem. § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände aufsichtsbehördlich genehmigt.

Stadthagen, den 29. Januar 2007
Az.: 67 41 13/01

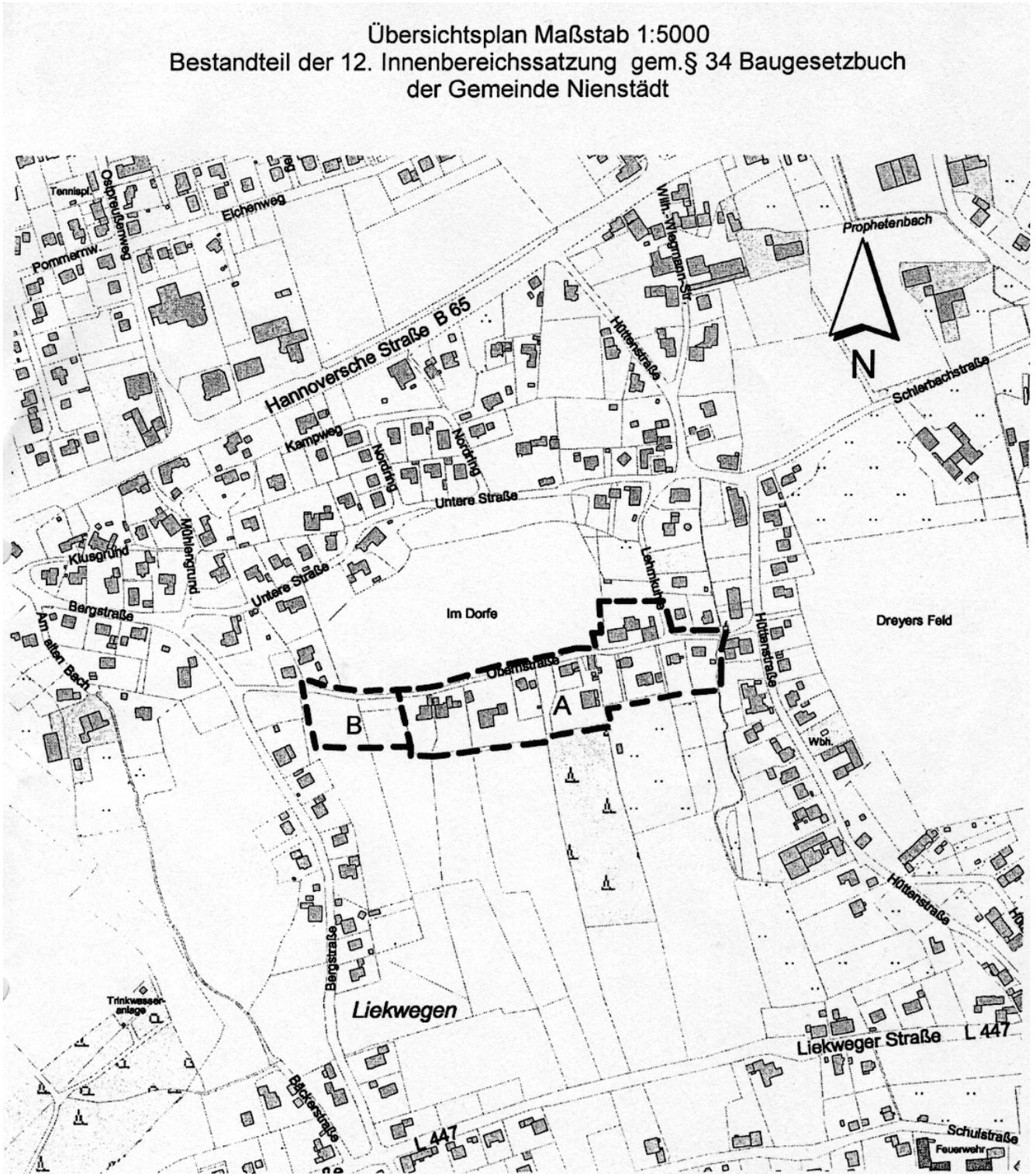
Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Karl-Erich Smalian

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

12. Innenbereichssatzung der Gemeinde Nienstädt über die Abgrenzung einer Teilfläche des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) für einen Teilbereich des Ortsteils Liekwegen der Gemeinde Nienstädt
(Amtsblatt Seite 21)



Die Übertragbarkeit der Grenzen des Satzungsgebietes in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Behörde für Geoinformation, Landentwicklung
u. Liegenschaften Hameln.
Katasteramt Rinteln

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 - AK5 -
Blattnummer: 3720/6
Herausgeber: Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung u. Liegenschaften Hameln
Katasteramt Rinteln